

# Förderverein für Städtepartnerschaften Schwetzingen e.V.

## Ziele und Zwecke des Vereins, Richtlinien für deren Ausgestaltung

---

1. In der Satzung des Vereins vom 24. Mai 1993 ist als Zweck die Pflege der Städtepartnerschaften festgelegt. Ebenso ist die Gemeinnützigkeit festgelegt. Weiterhin dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinnen sind nicht Vereinszweck.
2. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Formulierungen und nach 9-jährigen Bestehens des Vereins wird es erforderlich, den Inhalt des Vereinszwecks näher zu definieren und dazu Richtlinien für dessen Ausgestaltung festzulegen.
3. Entstehungsgeschichte des Vereins und Zielsetzung der Initiatoren:  
Auf Initiative des seinerzeitigen 1. Bürgermeisters Bernd Kappenstein wurde der Förderverein 1993 gegründet, mit dem Ziel, die Stadt bei der Belebung und Förderung der bestehenden und künftigen Städtepartnerschaften zu unterstützen und auf eine breite Basis der Bürger und der Vereine zu stellen.
4. Das übergeordnete moralische und ethische Ziel der Städtepartnerschaften liegt im Erreichen von Verständnis und Kultur unter den Völkern Europas, im Schaffen friedlicher Nachbarschaftsverhältnisse zur gegenseitigen Tolerierung der unterschiedlichen Lebensgewohnheiten, im Erreichen freundschaftlicher Beziehungen unter den Ländern, Städten und im Besonderen unter den Menschen.  
Hierbei kommt der Förderung der Jugendarbeit eine grundsätzliche Bedeutung zu, denn die Jugend ist die Zukunft eines jeden Landes und ihre Entwicklung ist mit entscheidend für die Zukunft Europas.
5. Deshalb liegt eine Förderung der Verbindungen zur Jugend der Partnerstädte, aber auch zu den Vereinen und den jeweiligen Vereinsvertretern oder Organisatoren im vorrangigen Interesse der Stadt und des Fördervereins.
6. Dazu ist es unerlässlich, auch zu den offiziellen Vertretern der Städte organisatorische und freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, denn die Städte sind der entscheidende Faktor zur Herstellung von Verbindungen und zur Ausweitung der Beziehungen. Die Schwetzingener Offiziellen, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Gemeinderat und Stadtverwaltung unterstützen dies auf kommunalpolitischer Ebene aufgrund der Partnerschaftserklärungen und Vereinbarungen und entwickeln die grundlegende Voraussetzungen für Initiativen.  
Der Förderverein unterstützt die Stadt aufgrund seiner Satzung und seiner formulierten Richtlinien.

7. Die Richtlinien werden vom Vorstand ausgearbeitet und beschlossen und von der Hauptversammlung bestätigt. Sie werden gegebenenfalls nach Erfordernis modifiziert. Bis zur Hauptversammlung, die in jedem Frühjahr stattfindet, gelten die vom Vorstand beschlossenen oder modifizierten Richtlinien kommissarisch.
8. Zu den Aufgaben des Fördervereins gehören auch organisatorische Unterstützung zur karikativen humanitären Förderung unterstützungsbedürftiger Institutionen in den Partnerstädten, wie Heime, Krankenhäuser, soziale Familiendienste, Rotes Kreuz, Malteser und anderer Hilfsdienste oder städtischer Einrichtungen
9. Die Stadt gibt Unterstützung in Geld für solche Institutionen nur in ganz besonders begründeten Fällen.  
Dies kann und soll vom Förderverein ebenso gehandhabt werden.  
In solchen Sonderfällen sollte auf eine zweckmäßige Verwendung durch die Partnerstädte geachtet werden.  
Grundsätzlich sind die Mittel des Fördervereins satzungsgemäß zu verwenden, d.h. für die Förderung der Städtepartnerschaften und nicht für anonyme Hilfsleistungen.  
Das bedeutet, dass die vom Förderverein verwalteten Mittel vorrangig zur Förderung der Beziehungen mit den Partnerstädten zu verwenden sind.
10. Die Stadt hat für Vereins- und Schülerfahrten in die Partnerstädte sowie für Einladungen von Vereinen und Schulen aus den Partnerstädten Förderrichtlinien herausgegeben. Der Förderverein unterstützt diese Maßnahmen durch begleitende Förderung im Einzelfall. Dazu gehört die ergänzende Betreuung jugendlicher und anderer Besucher-Gruppen und deren sie betreuende Personen aus den Partnerstädten, auch bei der Vorbereitung von solchen Besuchen. In der Regel geschieht dies durch den Förderverein bei Unterbringung, Verpflegung und parallelen Betreuung.
11. Als besonders erfolgversprechender Jugendaustausch hat sich neben den Schüleraustausch-Maßnahmen der Schulen die Einrichtung von Praktikantenstellen in Betrieben, Geschäften, Büros, bei zur Verfügung gestellten Quartieren in Familien über einen Zeitraum von vier Wochen für deutsch lernende Schüler und Studenten aus den beiden Partnerstädten erwiesen, die von der Stadt und dem Förderverein betreut werden. Hier wird versucht, möglichst oft neuen Praktikanten die Möglichkeit in ihrer Partnerstadt zu bieten. Grundsätzlich können einzelne Praktikanten mehrmals nach Schwetzingen kommen, wenn es ihrer Deutschausbildung oder Berufsausbildung dienlich ist.

Folgende Regelungen sollen Grundlage sein, wobei der Vorstand Sonderregelungen treffen kann:

- a) Die Quartiere sollen bei Familien sein, bei denen sie auch gepflegt werden. Eine Spendenbescheinigung kann erteilt werden.
  - b) Bei den Stengebern der Praktikanten sollen 260,00 Euro als Taschengeld für 4 Wochen gegeben werden. Dies kann auch durch eine Spende an den Förderverein gegen Spendenquittung geschehen.  
Eine höhere Summe bei Vorliegen besonderer Leistung des Praktikanten durch den Stengeber ist möglich. Bis zur Aufnahme der Ungarn in die EU und damit verbundener Regelungen für eine Arbeitserlaubnis, sind für die Praktikanten VISA erforderlich.
  - c) Der Förderverein führt für die Praktikanten an Wochenenden und Abenden Veranstaltungen durch, über deren Abwicklung und Kosten der Vorstand von Fall zu Fall entscheidet.
  - d) Für die Betreuung von Praktikanten, Besuchertgruppen oder einzelner Besucher aus den Partnerstädte können Mitglieder des Fördervereins, Bürger oder Betriebe Kosten gegen Spendenbescheinigung übernehmen. Hier werden keine Kostenbeschränkungen getroffen. Die Massnahmen müssen im Interesse der Förderung der Städtepartnerschaft anfallen.
12. Spendenfähig sind ebenfalls Kosten für Benzin, Unterkunft und Verpflegung bei Spendenfahrten oder Fahrten von Jugendgruppen oder Vereinen für Betreuer und Fahrer, nicht für die Vereine oder Jugendgruppen, die von der Stadt bezuschusst werden.

Schwetzingen, 21. Februar 2002